



Vereinbarung zur Berufung in den Kader zwischen dem VDD und den Athlet*innen – Athletenvereinbarung –

1. Präambel

Distanzreiten ist eine nichtolympische Reitsportdisziplin und der VDD ist zuständiger Verband für den nationalen Distanzsport in Deutschland. Seit 1981 ist der VDD Anschlussverband der FN. Die FN bzw. das DOKR ist seit 2002 zuständig für den internationalen Spitzensport in der Disziplin Distanzreiten.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der internationale Dachverband – die FEI – pro Nation nur einen Pferdesportverband als Mitgliedsverband aufnimmt. Dieser Mitgliedsverband ist zuständig für alle Reitsportdisziplinen. In Deutschland liegt diese Aufgabe bei der FN und im Rahmen dieses Verbandes beim DOKR. Außerdem hat der VDD inzwischen in seiner Satzung den internationalen Spitzensport an FN/DOKR übertragen. Daher sind die FN bzw. das zur FN gehörende DOKR für die Nennung von Teilnehmern internationaler Distanzwettbewerbe (CEI) zuständig.

Für die Festlegung der grundlegenden Rahmenbedingungen der Förderstruktur des Sports (also auch der Anforderung und Größe von Kadern) in Deutschland ist der DOSB zuständig. Die FN ist Mitgliedsverband des DOSB und somit in dessen Förderstruktur eingebunden. Gleiches gilt auf Landesebene mit der Mitgliedschaft der Landesreitverbänden in den Landessportbünden.

Der VDD nimmt eine Sonderstellung ein, denn er ist als zuständiger Verband kein Mitglied im DOSB und damit zum einen nicht direkt an die Regelungen des DOSB gebunden, partizipiert aber auch nicht von der Förderstruktur. Daher sind auch die Kader des VDD nicht in diese Struktur eingebunden.

Mit einer Rahmentrainingskonzeption entsprechend den Vorgaben des DOSB – zu der auch die Kader gehören – stellt sich der VDD im Rahmen seiner Möglichkeiten der strukturellen Sportförderung.

Von allen Athlet*innen wird erwartet, dass ihnen bewusst ist, dass mit der Kaderzugehörigkeit eine Vorbildfunktion verbunden ist.

Weiterhin wird erwartet, dass ihr Verhalten immer darauf abzielt, die Grundsätze des Tierschutzes sowie der Fairness zu wahren, und dem Ansehen des Pferdesportes dient. Sie haben die Bestimmungen des Reglement für Distanzreiten und der LPO, der Satzung des VDD, der Leitlinien für Ethik und Tierschutz im Distanzsport sowie der Ausschreibungen zu genannten Veranstaltungen immer einzuhalten.



Die Athlet*innen bekennen sich dazu, dass Doping sowie unerlaubte Medikation mit den Grundwerten des Sports, insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist und die Gesundheit der vierbeinigen Partner Pferd und der Athlet*innen gefährdet sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit negativ beeinflusst.

Auf dieser Grundlage schließen der VDD und die Athlet*innen nachstehende Athletenvereinbarung, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

2. Förderung der Athlet*innen

1. Der VDD verpflichtet sich, die Athlet*innen nach Maßgabe der vorgenommenen Einordnung in einen Kader und unter Einhaltung seiner Satzung und Richtlinien sowie der Beschlüsse seiner Gremien zu fördern und zu betreuen.
2. Soweit möglich erhalten die Athlet*innen aufgrund der Aufnahme in einen Kader des VDD insbesondere folgende Leistungen nach Vorgabe und in Absprache mit dem VDD:
 - a) Offizielles VDD-Poloshirt mit speziellem Emblem „VDD-Kader“ sowie weitere Aufnäher mit diesem Emblem
 - b) Förderung der Mitglieder der VDD-Kader durch bevorzugte Teilnahme an und Zuschüsse zu VDD-Hochleistungssportlehrgängen
 - c) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit auf Anfrage
 - d) Veterinärmedizinische Betreuung:
Die Kadertierärzte stehen den Kaderreitern gegen Gebühr für Gesundheitschecks ihrer Pferde und für Beratungen bezüglich ADMR zur Verfügung. Bei einzelnen VDD-Hochleistungssportlehrgängen können Gesundheitschecks und Beratungen durch die Kadertierärzte integriert werden.
 - e) Die Möglichkeit zur Mitwirkung durch Vertreter im FB Kader.



3. Vorbildfunktion

1. Die Athlet*innen verpflichten sich für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einem der vorgenannten Kader:
 - a) im Bewusstsein der Vorbildfunktion, die sich aus der Kaderzugehörigkeit ergibt, mit besonderer Sorgfalt das Ansehen des Pferdesports sowie die Grundsätze der Fairness und des Tierschutzes zu wahren.
 - b) die geltenden Bestimmungen des VDD, seine Rechtsordnung und die Bestimmungen der genehmigten Rittausschreibung anzuerkennen
 - c) die Privat- sowie Intimsphäre anderer Personen, ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
 - d) das Präsidium des VDD (praesidium@vdd-aktuell.de) unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn/sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft

4. Anti Doping-Ordnung (ADO) – Athleten – für Kontrollen im Humansport

1. Die Athlet*innen bekennen sich zum dopingfreien Sport auf der Grundlage der ADO, des WADA-Codes mit seinen International Standards und des NADA-Codes mit seinen Standards sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG) und erkennt diese für sich als verbindlich an.
2. Die Athlet*innen haben die ADO, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.pferd-aktuell.de zur Kenntnis genommen. Bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten. Im Einzelnen ist dies in der ADO geregelt.
3. **Die Athlet*innen erkennen die unter Ziffer 1 und 2 genannten Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung im Training und im Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen festgelegten Vorgaben nachzukommen.**



5. Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln für den Pferdesport (ADMR) und Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training des VDD (Trainingskontrollen)

1. Der VDD hat als Anschlussverband der FN die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) der FN-Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und verbotener Medikation im Pferdesport übernommen. Das VDD Reglement ist Bestandteil der LPO und Bestimmungen bezüglich der ADMR finden sich in beiden Rechtsordnungen. Darüber hinaus gibt es einen Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training (Trainingskontrollen) – kurz „Standard“. Dieser Standard ist verbindlicher Teil der ADMR.
Die Athlet*innen haben die Dokumente, die in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.pferd-aktuell.de/kaderno abrufbar ist, zur Kenntnis genommen.
2. Dem Kadermitglied ist bewusst, dass die von ihm im Rahmen des Standards beauftragten Personen Erfüllungshilfen im Sinne von § 278 BGB sind, so dass deren schuldhaftes Verhalten (vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen) dem Kadermitglied als eigener schuldhafter Verstoß zugerechnet werden kann. Bei einem Verstoß gegen die ADMR und den Standard obliegt es dem Beschuldigten, sich zu entlasten. Im Einzelnen ist dies in den ADMR geregelt.
3. **Die Athlet*innen erkennen die Anti-Doping – und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) sowie den Standard für die Durchführung der Medikationskontrollen bei Pferden im Training (Trainingskontrollen) und im Wettkampf in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen festgelegten Vorgaben nachzukommen.**
4. Die Sanktionsbefugnis bei Verstößen gegen die ADMR sowie den Standard übt der VDD in erster Instanz aus.

VDD Reglement

§ 8.2 Verfahren bei unerlaubter Medikation/Doping: Sind sowohl in der A- als auch in der B-Probe (soweit diese analysiert wurde) verbotene Substanz(en) gemäß der aktuellen ADMR festgestellt worden, hat dies die sofortige Aberkennung der Platzierung und Rückforderung etwaiger Ehrenpreise, die vorläufige Suspendierung des



Reiters/Fahrers durch das VDD-Präsidium sowie die direkte Weiterleitung des Vorgangs zur Entscheidung an den VDD-Ehrenrat zur Folge. Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates bei Streitigkeiten, die ausschließlich einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Pferd (ADMR) zum Gegenstand haben, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs gemäß §45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS-SportschO) ein Rechtsmittel bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. eingelegt werden.

6. Transparenz

1. Die Athlet*innen im VDD Kader 1 verpflichten sich für das/die benannten Kaderpferd(e) ein Behandlungsbuch zu führen, in das die jeweilige Diagnose/Indikation des behandelnden Tierarztes, jede angewandte Medikation (z.B. Salben, Futterzusätze etc.), verabreichte Mittel (Produktname und Wirkstoff), verabreichte Menge/Dosierung, Art der Verabreichung (i.v./i.m./oral etc.), Name/Stempel des behandelnden Tierarztes, Datum der Behandlung und Unterschrift der verantwortlichen oder bevollmächtigten Person eingetragen werden und das bei Trainings- und Wettkampfkontrollen vorzulegen ist.
2. Beauftragten des VDD ist zu angemessenen Zeiten unangekündigt der Zutritt zum eigenen Stall und Trainingsbereich zu gewähren.
3. Die Athlet*innen können – außer im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen – zum Schutz seiner/ihrer Persönlichkeit im Einzelfall die Erhaltung der Schweigepflicht verlangen.

7. Ausstattung

1. Die Athlet*innen sind berechtigt die Kaderbekleidung jederzeit im Zusammenhang mit der Distanzsportausübung zu verwenden.
2. Die Kaderbekleidung darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Bildrechte

Die Athlet*innen erklären sich damit einverstanden, dass der VDD Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des VDD unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen solcher Einsätze gefertigt wurden. Eine Verwertung zu Werbezwecken oder sonstigen kommerziellen Zwecken findet nicht statt.



9. Ausschluss und Widerruf einer Kaderberufung

1. Die Athlet*innen können sich requalifizieren. Eine Verweildauer von mehr als 3 Jahren zzgl. dem Jahr der ersten Qualifizierung in einem Kader der gleichen Altersklasse ist ausgeschlossen. Ist nach dieser Zeit keine Aufnahme in einen höheren Kader erfolgt, so muss der Kader verlassen werden. Ausnahmen sind Athlet*innen die im VDD-Kader 1 sind und an int. Championaten teilgenommen oder eine Deutsche Meisterschaft gewonnen haben.
2. Die Athlet*innen sind darüber informiert, dass der VDD in begründeten Fällen eine Kaderberufung ausschließen oder eine bereits erfolgte Kaderberufung widerrufen kann. Gründe können z.B. sein:
 - a) ein Verstoß gegen das Ansehen des Pferdesports oder gegen die Grundsätze des Tierschutzes und/oder gegen die VDD Leitlinien für Ethik und Tierschutz im Distanzsport
 - b) ein Verstoß gegen Punkt 4 und 5
3. Bei einem nachhaltigen Verstoß gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung hat der VDD über einen Kaderausschluss zu entscheiden.

10. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist befristet. **Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.** Eine Verweildauer von mehr als 3 Jahren zzgl. dem Jahr der ersten Qualifizierung in einem Kader der gleichen Altersklasse ist ausgeschlossen. Ist nach dieser Zeit keine Aufnahme in einen höheren Kader erfolgt, so muss der Kader verlassen werden. Ausnahmen sind Athlet*innen die im VDD-Kader 1 sind und an int. Championaten teilgenommen oder eine Deutsche Meisterschaft gewonnen haben. Der VDD ist jederzeit dazu berechtigt die Kaderberufung aus sportfachlichen Gründen zu widerrufen.

Die Vereinbarung bleibt bei der Berufung in einen anderen Kader wirksam.

11. Sonstiges

Medizinische Betreuung: Der VDD empfiehlt allen Athlet*innen regelmäßige (1x jährlich) sportmedizinische Untersuchungen